

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 5 UVPG i. V. m Ziffer
13.18.1 der Anlage 1 UVPG**

**Feststellung gem. § 5 UVPG
Verrohrung eines Gewässers 3. Ordnung
Gemarkung Uphusen, Flur 8, Flurstücke 195/9, 195/13 und 195/22
Gemarkung Uphusen, Flur 1, Flurstück 6/16**

Die Stadt Achim hat die Plangenehmigung für die Verrohrung eines Gewässers 3. Ordnung auf den genannten Grundstücken beantragt.

Für das beantragte Vorhaben war gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit gültigen Fassung, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden hat als zuständige Behörde nach Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Verden (Aller), den 01.07.2025

LANDKREIS VERDEN - Az.: 70/657-27-24-03

Der Landrat
Im Auftrage:

Petermann